

Wasserversorgung

Merkblatt 04 zu den „allgemeinen baupolizeilichen Bedingungen“

Lage der Hauszuleitung

Die Lage der Hauszuleitung von der Verteilleitung bis zur Wasserverteilmutter und der Ort der Hauseinführung werden von der Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt in Absprache mit dem Bauverantwortlichen festgelegt. Der Bauverantwortliche veranlasst diese Absprache möglichst frühzeitig vor Baubeginn.

Verteilbatterie, Wasserzähler

Der Standort der Verteilmutter und des Wasserzählers wird durch die Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt in Absprache mit dem Bauverantwortlichen festgelegt.

Verlegung der Hauszuleitung

Die Verlegung der Hauszuleitung erfolgt durch die Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt oder deren Beauftragten zu Lasten des Bauherrn.

Ausführung

Die Ausführung hat nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

Verrechnung der Hausanschlussleitung

Die Kosten für das Material und die Verlegung der Hauszuleitung werden nach Fertigstellung dem Bauherrn verrechnet.

Erdung

Die Hauszuleitung wird elektrisch isoliert und darf nicht als Erdung für die elektrischen Installationen verwendet werden.

Bauwasseranschluss

Die provisorische Versorgung der Baustelle mit Wasser ist rechtzeitig mit der Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt abzusprechen. Der Wasserbezug ab Hydrant ist nicht gestattet.

Verrechnung des Bauprovisoriums

Die Kosten für den Anschluss des Bauprovisoriums werden dem Bauunternehmer verrechnet.

Reglemente

Das Reglement über die Abgabe von Trinkwasser und die Tarifreglemente können bei der Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt (Tel.: 044 838 85 24, Guy Vuillomenet) bezogen werden.